

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 23 – 6. Dezember 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 11. Dezember 2002, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Erneute Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4: Hiltrup - Ortsteilzentrum Hiltrup-West (westlich der Meesenstiege)**
- **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2003/2004**
- **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2001/2002 der Stadt Münster**
- **Bekanntmachung des Lageberichtes 2001 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001**
- **Jahresabschluss 2001 der Wohn + Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**
- **Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessentengemeinschaft des Mühlenfeldes vom 17. 2. 1827, bestätigt am 10. 7. 1838, vom 28. November 2002**
- **Bekanntmachung der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002**
- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Erneute Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4: Hiltrup - Ortsteilzentrum Hiltrup-West (westlich der Meesenstiege)

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 8. 1998 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 geändert.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 4 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 nebst Begründung liegt vom 16. 12. 2002 bis 16. 1. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

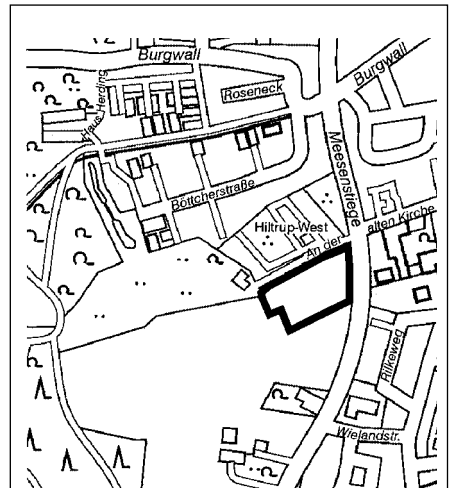
Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen und Bauen kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20, eingesehen werden.

Münster, den 4. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2003/2004

Die Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2003/2004 werden am

**Donnerstag, den
9. 1. 2003, von 11.00 bis 13.00 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr,**

**Freitag, den
10. 1. 2003, von 11.00 bis 13.00 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr**

in den für den Wohnort der Schüler/innen zuständigen Grundschulen angemeldet.

Zum Beginn des Schuljahres 2003/2004 (1. 8. 2003) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 geboren sind und damit bis zum 30. 6. 2003 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. 6. 1997 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2003/2004 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Kinder, die bereits zum Schuljahr 2002/03 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer für den Wohnbereich zuständigen Grundschule anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bei der zuständigen Bekenntnisgrundschule oder bei der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule anmelden. Zuständig ist die Grundschule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulart, in deren Schulbezirk das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen sind in der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster räumlich abgegrenzt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulleiterin/einem Schulleiter untersucht. Die Schulleiterin/der Schulleiter der Grundschule, bei der das Kind angemeldet wurde, teilt den Erziehungsberechtigten den Untersuchungstermin mit. Sie/er stellt auch die Schulfähigkeit fest.

Münster, den 13. November 2002

Der Oberbürgermeister
I. V.

Boldt
Stadträtin

**Bekanntmachung des
Beteiligungsberichtes 2001/2002
der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat den Beteiligungsbericht 2001/2002 am 13. 11. 2002 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts umfasst neben den gesetzlichen Mindestangaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane (§ 112 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) auch die wirtschaftlichen Eckdaten der Jahresabschlüsse 2001.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet; er liegt in der Bürgerberatung sowie in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme aus. In der Bürgerberatung kann der Beteiligungsbericht ge-

gen eine Schutzgebühr von 1 € erworben werden.

Münster, den 20. November 2002

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Lageberichtes 2001 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 9. 2002 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2001 und den Lagebericht 2001 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt und den Jahresgewinn wie folgt beschlossen:

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2001 beträgt 278.212,70 DM.

Davon werden

der allgemeinen Rücklage 41.487,39 DM,
dem Sonderposten aus Überschüssen
DSD 236.725,31 DM

zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2001 und der Lagebericht 2001 liegen in der Zeit vom 9. 12. 2002 bis 20. 12. 2002 bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 und des Lageberichts 2001 sowie der von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 15. 11. 2002 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 28. November 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

**Jahresabschluss 2001 der Wohn +
Stadtbau, Wohnungsunternehmen
der Stadt Münster GmbH**

Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 7. 2002 den Jahresabschluss der Wohn + Stadtbau zum 31. 12. 2001 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2001 in Höhe von 73.323,87 € wird auf die Jahresrechnung 2002 vorgetragen.

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2001 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, den 3. Mai 2002

Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

gez. Engbert gez. Fehrenkötter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Satzung der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessentengsamtheit des Mühlenfeldes vom 17. 2. 1827, bestätigt am 10. 7. 1838, vom 28. November 2002

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV. NW 1956 S. 134) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW S. 666 - SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV. NW S. 811 ff.) hat der Rat der Stadt Münster am 10. 7. 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessentengsamtheit des Mühlenfeldes vom 17. 2. 1827, bestätigt am 10. 7. 1838, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren Flur 5 Nrn. 153 und 154 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist mit Verfügung der Bezirksregierung vom 18. 11. 2002, Az. 3.1.2-MS01/2002 genehmigt worden.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 28. November 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 13. 11. 2002 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20. 3. 2002 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden **im kameralen Teil** (siehe Tabelle unten)



Im doppischen Teil des Haushaltsplanes erfolgen keine Veränderungen

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 84.580.490 € um 1.685.400 € verringert und damit auf 82.895.090 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35.447.540 € um 8.820.180 € ermäßigt und damit auf 26.627.360 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

keine Änderung

§ 8

keine Änderung

§ 9

keine Änderung

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

	die bisherigen festgesetzten Beträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf €
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	609.046.720		3.797.170	605.249.550
die Ausgaben	609.046.720		3.797.170	605.249.550
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	205.129.960		6.589.830	198.540.130
die Ausgaben	205.129.960		6.589.830	198.540.130

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 28. November 2002 die nach § 79 Abs. 5 Satz 3 GO NW vorgesehene Frist für die Bekanntmachung verkürzt. Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 9. 12. bis einschließlich 17. 12. 2002 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zi. 324, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 4. Dezember 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW S. 160) wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003 mit Anlagen in der Zeit vom 12. Dezember bis 20. Dezember 2002 während der Dienststunden beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 26. Dezember 2002 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

In der Zeit vom 12. Dezember bis 20. Dezember 2002 kann der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003 mit Anlagen während der Dienststunden auch in den Bezirksverwaltungen

Münster-Hiltrup in Münster-Hiltrup, Patronatsstr. 20, Zimmer 202

Münster-West in Münster-Roxel, Schelmenstiege 1, Zimmer 1

Münster-Südost in Münster-Wolbeck, Am Steintor 50, Zimmer 2

Münster-Nord in Münster-Kinderhaus, Idenbrockplatz 26, Zimmer 105

Münster-Ost in Münster-Handorf, Vennemannstr. 5, Zimmer 1

eingesehen werden.

Münster, den 28. November 2002

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 383099223

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. November 2002

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Tagesordnung für die Sitzung des Rates, am 11. Dezember 2002, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster

I. 25. öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1 Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

6. Anregungen von Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003
Etatreden: Oberbürgermeister Dr. Tillmann, Stadtkämmerin Bickeböller
- 8.1 Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2003
Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 2002 - 2006
- 8.2 Neue Maßnahmen zum Haushaltsplan 2003 und zum Investitionsprogramm 2002 - 2006
- 8.3 Spar- und Konsolidierungsprogramm 2003 - 2006
9. Bewerbung der Stadt Münster als europäische Kulturhauptstadt 2010
Berichterstattung: Oberbürgermeister Dr. Tillmann
10. Münsterlandstadion "Ergebnisse der Standortuntersuchung für den Neubau eines Münsterlandstadions"
Berichterstattung: Stadtdirektor Freye, Stadtrat Schultheiß
11. - Wirtschaftsplan 2003 der Citeq
- Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Citeq
12. Feststellung der Öffnungsbilanz des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Citeq für das Jahr 2001
13. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und Verpflichtungsermächtigungen im 3. Vierteljahr 2002
14. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutsche Städte-Medien GmbH
15. Schulanlagenangelegenheiten
- 15.1 Schulpauschale 2003 ff., hier: Mittelaufteilung und Verwendung für Schulbaumaßnahmen, Bauunterhaltung an Schulen und Ausstattung von Schulen mit Neuen Medien
- 15.2 Neue Medien an Schulen; hier: Medienentwicklungsplan der Stadt Münster
- 15.3 Weiterentwicklung der städtischen Realschulen
- 15.4 Weiterentwicklung der Berufskollegs, hier: Ludwig-Erhard-Schule und Hansaschule, städt. Berufskollegs

- Berufsfachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die berufliche Kenntnisse und den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln

- 15.5 Schülerfahrkostenerstattung; Fortsetzung der Gleichstellung der Schüler/innen der Gymnasien in freier Trägerschaft in Münster mit den Schülerinnen und Schülern der städtischen Gymnasien
16. Vertragsverlängerung zur Teilübertragung von Sportfördermitteln an den Stadtsporthilfswerk Münster e. V.
17. Leitziele und Integrationsanforderungen für die Flüchtlingsarbeit in Münster
18. Projekt "Migrare - Migrantinnen und Migranten in Münster". Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen
19. Münsteraner Armutsberichterstattung: Lebenslagen und -perspektiven unterversorgter Kinder und Jugendlicher in Münster
20. Kommunales Kombi-Lohn Modell
21. Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe
22. Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder in Münster, hier: Schaffung einer zusätzlichen (vierten) Gruppe im kath. Kindergarten, St. Theresia
23. Wirtschaftspläne der Stiftungen für das Jahr 2003
24. Feststellung der Eröffnungsbilanz sowie des Jahresabschlusses von Münster Marketing für das Wirtschaftsjahr 2001 (1. 7. - 31. 12. 2001)
25. Änderungen von Satzungen, Gebühren, Tarifen und Entgelten und Beiträgen
- 25.1 Anpassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hilstrup
- 25.2 Neufassung der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und des Gebührentarifs
- 25.3 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- 25.4 Erhöhung des Allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Münster GmbH
- 25.5 Erhöhung der Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote an städtischen Grund- und Sonderschulen zum Schuljahr 2003/2004

- 25.6 Serviceorientierte Änderungen der Schulordnung und der Gebührensatzung der Westfälischen Schule für Musik
- 25.7 Neufestsetzung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster
- 25.8 Neufassung der "Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz"
- 25.9 Änderung der Feuerwehrsatzung und des Tarifs für Dienst- und Arbeitsleistungen
- 25.10 Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife
- 25.11 Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Festsetzung der Gebührentarife
- 25.12 Eintrittspreise Friedenssaal und veränderte Öffnungszeiten
26. Angelegenheit der Abfallwirtschaftsbetriebe
- 26.1 Abfallwirtschaftsbetriebe Münster - Wirtschaftsplan 2003 - Finanzplan 2003 - 2007 - Gewinnabführung aus dem Sonderposten aus Überschüssen DSD an den allgem. Haushalt
- 26.2 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
- 26.3 Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2003
- 26.4 Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
- 26.5 Neufassung der Abfallsatzung
27. Lokale Agenda 21: Nachhaltigkeitsbericht 2001/2002
28. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
29. Bauleitplanung
- 29.1 Stadtbezirk Münster - West
- 29.1.1 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Altbachten - südlich der Dülmener Straße
30. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 30.1 "Bebauung der Stubengasse und Parkraumkonzept Innenstadt neu überdenken", Antrag der FDP-Fraktion vom 20. 11. 2002 Begründung: Ratsfrau Möllemann-Appelhoff
- 30.2 "Gesundheitsstadt Münster"

Gesundheitswirtschaft als Standortfaktor der Zukunft, Antrag der SPD-Fraktion vom 26. 11. 2002 Begründung: Ratsfrau Ganser

- 30.3 "Ein Gesicht für Münsters gute Stubengasse", Antrag der CDU-Fraktion vom 3. 12. 2002 Begründung: Ratsherr Sellenriek
- 30.4 "Münster hält zusammen - solidarisch in schwierigen Haushaltszeiten", Antrag der SPD-Fraktion vom 3. 12. 2002 Begründung: Ratsherr Heuer
- 30.5 "Perspektiven für die Stubengasse - den Stillstand überwinden", Antrag der SPD-Fraktion vom 3. 12. 2002 Begründung: Ratsherr Schade
31. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
32. Verschiedenes

II. 24. nichtöffentliche Sitzung

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Angelegenheit der Stadtwerke Münster GmbH
- 3.
4. Liegenschaftsangelegenheiten
5. Verschiedenes

Münster, den 4. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22